

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Mitglieder des Arbeitskreises
Große kreisangehörige Städte
2. Nachrichtlich:
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Küper
Durchwahl: 0391 5924-310

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

00-00-61 kü-bö

17.04.2026

Sitzung des Arbeitskreises Große kreisangehörige Städte
Mittwoch, dem 29. April 2026, 10:00 Uhr,
„Goldenen Saal“ des Rathauses der Stadt Sangerhausen,
Markt 7a, 06526 Sangerhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen den

V o r b e r i c h t

für die Sitzung am 29. April 2026.

Zu TOP 1 - Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung

Die Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung wurde mit Schreiben vom 26.03.2026 versandt.
Weitere Vorschläge zur Tagesordnung sind nicht in der Landesgeschäftsstelle eingegangen.

Zu TOP 2 - Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 26.11.2025 in der Stadt Köthen (Anhalt)

Das Protokoll über die Sitzung des Arbeitskreises am 26.11.2025 wurde Ihnen am 24.03.2026 per E-Mail zugesandt. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sind nicht in der Landesgeschäftsstelle eingegangen.

Zu TOP 3 - Vorstellung der Stadt Sangerhausen

Herr Oberbürgermeister Torsten Schweiger

Unter diesem Tagesordnungspunkt stellt Herr Oberbürgermeister Torsten Schweiger die Stadt Sangerhausen vor.

Zu TOP 4 - Erwartungen an Landtag und Landesregierung der 9. Wahlperiode

Mit [E-Mail-Rundschreiben vom 26.03.2026](#) wurde das Positionspapier „Erwartungen an Landtag und Landesregierung der 9. Wahlperiode“ mit der Bitte um Zusendung konkreter Beispiele aus Ihrer kommunalen Praxis oder Anregungen übermittelt. Das Papier wurde von der Landesgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem Präsidium als kurzes und prägnantes Dokument konzipiert. Es unterstreicht die Bedeutung der Kommunen als Rückgrat des öffentlichen Lebens und als politische Partner.

Zentrale Themenfelder sind:

- Stärkere kommunale Gestaltungsspielräume
- Auskömmliche Finanzierung & Wahrung der Konnexität
- Bürokratieabbau
- Aufsicht als Unterstützung statt Kontrolle
- Digitalisierung praxisnah und gemeinsam gestalten

Dem Versand ging ein Beschluss des Präsidiums in seiner 222. Sitzung am 17.03.2026 nach mehrmaliger Beratung voraus. Gemäß diesem Beschluss wurde das Erwartungspapier ebenfalls an die Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien sowie Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten mit der Bitte um eine schriftliche Beantwortung bis zum 24.04.2026 versandt.

Sowohl die Antworten der Fraktionen sowie Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten als auch weitere Praxisbeispiele sollen die Grundlage für die Diskussion in der der 71. Kreis-vorstandskonferenz am 08.06.2026 bilden.

Wo sehen Sie den größten Handlungsbedarf, den wir in die politische Diskussion einbringen sollen?

Zu TOP 5 - Gesetzesentwurf für § 4a LuKIFG zur Klarstellung des Ausschlusses des Doppelförderungsverbots

Ende 2025 vertrat der Bund die Auffassung, dass die Mittel aus dem Sondervermögen für Investitionen und Klimaneutralität nach Art. 143h Abs. 2 GG bzw. aus dem zur Umsetzung des Art. 143h Abs. 2 GG verabschiedeten LuKIFG nicht zur Co-Finanzierung von anderen Bundesprogrammen verwendet werden dürfe. Da das ursprünglich vom Bund vorgesehene Doppelförderungsverbot im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum LuKIFG (Umsetzung des Landesarms nach Art. 143h Abs. 2 GG) gestrichen wurde, war Kritik bzgl. dieser Auffassung seitens der Länder, aber auch der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene vorprogrammiert.

Diese Kritik führte zu einer nun im parlamentarischen Verfahren befindlichen Änderung bzw. Einführung eines § 4a LuKIFG konkret i. R. des Entwurfs eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes ([BT-Drs. 21/4099](#)) vor. § 4a LuKIFG soll rückwirkend zum 24.10.2025 klarstellen, dass die Mittel aus dem Länderanteil des SVIK auch zur vollständigen Erbringung von in anderen Bundesgesetzen, sonstigen Vorschriften des Bundes oder Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern verankerten Eigenanteilen eingesetzt werden können, auch wenn hier eine Kumulierung von Bundesmitteln untersagt ist.

Zur Begründung wird u. a. auf die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Bundesmittel nach Art. 143h Abs. 2 GG hingewiesen. So habe der verfassungsändernde Gesetzgeber mit Art. 143h Abs. 2 GG einen eigenständigen Finanzierungstatbestand geschaffen, der es dem Bund ermöglicht, Investitionen der Länder und Kommunen teilweise oder vollständig zu finanzieren, ohne auf die Mitfinanzierungstatbestände nach Art. 104b ff. GG zurückgreifen zu müssen. Dadurch wird deutlich, dass eine 100-Prozent-Finanzierung aus Mitteln des LuKIFG der Verfassung materiell nicht entgegensteht.

Mit [E-Mail-Rundschreiben vom 18.03.2026](#) informiert wird über die geplante Gesetzesänderung.

Zu TOP 6 - Umsetzung des Infra-SVG

Ende 2025 beschloss der Landtag das Gesetz über das Sondervermögen „Infrastruktur“ (Infrastruktur-Sondervermögensgesetz Infra-SVG). Das Infra-SVG teilt die auf Sachsen-Anhalt gem. Art. 143h Abs. 2 GG bzw. § 2 Abs. 1 LuKIFG entfallenden Mittel i. H. v. 2.613.900.000 Euro auf einen Kommunalarm (1.568.340.000 Euro) und einen Landesarm (1.045.560.000 Euro).

Seitens des Ministeriums für Finanzen und der umsetzenden Investitionsbank wurden zwei Informationsveranstaltungen für die Kommunen konkret zur Umsetzung des Kommunalarms durchgeführt, bei denen v. a. Fragen zur Förderfähigkeit und zur zuwendungsrechtlichen Umsetzung erörtert wurden.

Seitens der Landesgeschäftsstelle wird in begleitenden E-Mail-Rundschreiben zu übergeordneten Fragestellungen informiert. [Mit E-Mail-Rundschreiben vom 03.03.2026](#) informierten wir z. B. über die vor Ort viel diskutierte Auslegung des Sachinvestitionsbegriffes des Bundes und dessen Abgrenzung zur Instandhaltung. Zudem erfolgt fortlaufend eine Information über die im Landesarm angedachten Fördermaßnahmen mit kommunalem Bezug.

Inzwischen haben viele Städte und Gemeinden Vorhaben gemäß § 9 Infra-SVG angezeigt, was mit einer zeitgleichen Bewilligung einhergeht. Auch wurden erste Auszahlungen durch die Kommunen gem. § 11 Infra-SVG beantragt und durch die IB angewiesen.

Das Infra-SVG folgt der Prämisse, dass Bundes-Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zügig, ressourcenschonend und bürokratiearm umzusetzen. Vor allem im Vergleich zu bisherigen Fördermaßnahmen seitens der EU, des Bundes und auch des Landes weist das gewählte zuwendungsrechtliche Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren zur Umsetzung des Kommunalarms im Infra-SVG eine sehr flache Hierarchie auf.

Über größere Probleme in der konkreten Umsetzung von kommunalen Projekten vor Ort, die konkret auf die Regelungen des LuKIFG bzw. Infra-SVG zurückzuführen sind, liegen uns derzeit keine Informationen vor. In der Arbeitskreissitzung am 29.04.2026 soll über die konkrete Umsetzung vor Ort diskutiert werden.

Zu TOP 7 - Eckpunkte zur Reform des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und zur Novellierung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG)

CDU/CSU und SPD haben am 24. Februar 2026 Eckpunkte, FAQs sowie ein Infopapier zur Reform des GEG (künftig: Gebäudemodernisierungsgesetz) und zur Novellierung des Wärmeplanungsgesetzes veröffentlicht.

Die politische Einigung ist aus Sicht der Landesgeschäftsstelle zunächst zu begrüßen. Die Wärmewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe – und Städte und Gemeinden stehen im Zentrum dieser Transformation. Entscheidend ist nun eine zügige gesetzliche Umsetzung, um Planungssicherheit für Kommunen, Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.

Im Folgenden geben wir eine erste Einordnung zu drei zentralen Punkten:

I. Kommunale Wärmeplanung

Beschlossene Eckpunkte:

- Die kommunale Wärmeplanung bleibt ein zentrales strategisches Instrument.
- Für Kommunen unter 15.000 Einwohner wird die Wärmeplanung bundesweit deutlich vereinfacht (Reduktion des Aufwands um bis zu 80 Prozent).
- Erleichterungen bei der Datenverarbeitung, insbesondere Wegfall der verpflichtenden Übermittlung von Energieverbrauchsdaten für Einfamilienhäuser für Kommunen unter 15.000 Einwohner.
- Die Kälteplanung wird nur noch für Kommunen über 45.000 Einwohner verpflichtend und erst im Rahmen der Fortschreibung nach fünf Jahren relevant.

Damit werden zentrale kommunale Forderungen aufgegriffen: Die Wärmeplanung muss umsetzbar, ressourcenschonend und an die Leistungsfähigkeit der Kommunen angepasst sein. Fraglich ist, wie die Vereinfachung für kleine Kommunen tatsächlich so ausgestaltet werden kann, dass der Aufwand in einer Größenordnung bis zu 80 Prozent wird. Gleichzeitig bleibt entscheidend, wie die geplante Entkopplung von Heizungsvorgaben nach dem Gebäudemodernisierungsgesetz und Wärmeplanung ausgestaltet wird. Dies darf nicht zu neuen Unsicherheiten führen. Die Kommunen sollen mit der Wärmeplanung eine Orientierung für eine klimaneutrale und kosteneffiziente Transformation der Wärmeversorgung geben. Dafür braucht es stabile gesetzliche Rahmenbedingungen, etwa um Netzinvestitionen langfristig planen zu können.

II. „Bio-Treppe“ als Ersatz für das 65-Prozent-Ziel

Beschlossene Eckpunkte:

- Das bisherige 65-Prozent-Ziel für erneuerbare Energien bei neuen Heizungen entfällt. - Betriebsverbote bestimmter Heizungen werden gestrichen.

- Eigentümer können technologieoffen zwischen verschiedenen Heizoptionen wählen (Wärmepumpe, Fernwärme, Hybridmodelle, Biomasse, Gas- und Ölheizungen).
- Für neue Gas- und Ölheizungen gilt ab 2029 eine stufenweise steigende Pflicht zur Nutzung klimafreundlicher Brennstoffe („Bio-Treppe“), beginnend mit 10 Prozent.
- Zusätzlich wird ab 2028 eine moderate Grüngas- und Grünölquote für Inverkehrbringer eingeführt.
- Eine Evaluierung ist für 2030 vorgesehen.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich stets gegen disruptive Eingriffe und für Planbarkeit und Investitionssicherheit ausgesprochen. Insofern ist die politische Einigung grundsätzlich geeignet, den Konflikt um das bisherige Heizungsgesetz zu befrieden und neue Investitionsimpulse auszulösen.

Die Bio-Treppe kann ein Baustein für Flexibilität und Technologieoffenheit sein. Entscheidend ist jedoch:

- Bestehende kommunale Planungen, insbesondere im Bereich des Wärmenetzausbaus dürfen wirtschaftlich nicht entwertet werden.
- Volkswirtschaftliche Ineffizienzen durch parallele Infrastrukturen (z. B. Gasnetze und Wärmenetze) müssen vermieden werden.
- Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass eine Grüngasquote automatisch den dauerhaften Erhalt der Gasnetzinfrastruktur garantiert, hier dürften Diskussionen um die EnWG-Novelle und die Konzessionsverträge Gas entstehen.

Die kommunale Wärmeplanung muss weiterhin der zentrale Orientierungsrahmen bleiben. Wenn das 65-Prozent-Ziel entfällt, müssen Alternativregelungen klar, transparent und langfristig verlässlich ausgestaltet werden. Nur so können Städte und Gemeinden Investitionen in Netze und Infrastruktur verantwortungsvoll planen.

III. Förderung

Beschlossene Eckpunkte:

- Die auskömmliche Finanzierung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird bis mindestens 2029 sichergestellt.
- Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) wird gesetzlich geregelt und aufgestockt.
- Investitionen in Wärmenetze sollen erleichtert, Refinanzierungsmöglichkeiten verbessert und Verbraucherschutz gestärkt werden.
- Ziel ist es, Investitionshemmnisse abzubauen und die Wärmewende sozial ausgewogen zu gestalten.

Ein verlässlicher Förderrahmen ist aus kommunaler Sicht der Schlüssel zum Erfolg der Wärmewende. Förderung verhindert wirtschaftliche Härten, stärkt Investitionsbereitschaft und erhöht gesellschaftliche Akzeptanz. Die angekündigte Absicherung und Stärkung von BEG und BEW ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Angesichts eines Investitionsbedarfs allein in der Fernwärme von rund 43,5 Milliarden Euro bis 2030 sind jedoch weitere Impulse erforderlich.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten wiederholt gefordert:

- eine langfristig angelegte und verlässliche Förderarchitektur,
- eine auskömmliche Finanzierung kommunaler Investitionen,
- zusätzliche Instrumente zur Mobilisierung privater Investitionen in die Wärmeinfrastruktur,
- besondere Unterstützung für Kommunen als größte Gebäudeeigentümer.

Die finanzielle Lage vieler Städte und Gemeinden lässt milliardenschwere Transformationsinvestitionen nicht aus eigener Kraft zu. Hier ist der Bund – in Abstimmung mit den Ländern – gefordert, tragfähige Finanzierungsinstrumente vorzulegen. Die vorgelegten Eckpunkte stellen einen wichtigen Schritt dar, um die Wärmewende wieder auf eine stabile politische Grundlage zu stellen. Entscheidend ist nun, dass die angekündigten Maßnahmen zügig in ein praxisgerechtes Gesetz überführt werden, das:

- Planungssicherheit schafft,
- Investitionen auslöst,
- kommunale Handlungsspielräume stärkt,
- die Wärmewende sozial ausgewogen sowie wirtschaftlich tragfähig ausgestaltet.

Zu TOP 8 - Meinungsbild zur Schaffung der Möglichkeit der Überwachung des fließenden Verkehrs in Gemeinden unter 20.000 Einwohner

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr schreibt in § 16 Abs. 2 vor, dass Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohner in ihrem Gebiet für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten zuständig sind.

Hier soll eigentlich nur eine Abfrage erfolgen, wie eine Erweiterung der Möglichkeit auch für Gemeinden unter 20.000 Einwohner gesehen wird. Der Arbeitskreis Allgemeine Rechtsangelegenheiten hat sich einstimmig dafür ausgesprochen. Erst mit einer entsprechenden Verbandsmeinung und Präsidiumsbeschluss kann eine Änderung der o. g. Verordnung angeregt werden.

Zu TOP 9 - Aktueller Stand zu Sicherheitskonzepten (sog. Weihnachtsmarkterlass)

Nach dem Beschluss des Präsidiums am 16.02.2026 wurde die Ministerin für Inneres und Sport (MI), Frau Dr. Tamara Zieschang, unter Darlegung unserer Rechtsauffassung angeschrieben. Mit Datum vom 27.03.2026 hat die Ministerin auf unser Schreiben geantwortet. Wie erwartet, bleibt das MI bei seiner Rechtsauffassung, die bereits in dem Erlass vom 30.10.2025 dargelegt wurde. Danach sind die kommunalen Sicherheitsbehörden bzw. der jeweilige Veranstalter nicht nur für die Sicherheit für Weihnachtsmärkte und vergleichbare öffentliche Veranstaltungen zuständig, sondern auch für die mittlerweile dazugehörige Terrorabwehr, insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Überfahrtaten. Diese Aufgabe ist jedoch auf der kommunalen Ebene nicht leistbar, weder von den Erkenntnismöglichkeiten noch in finanzieller und tatsächlicher Hinsicht.

Wir haben dies und unser Anschreiben per [E-Mail-Rundschreiben am 02.04.2026](#) allen Verbandsmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Zu TOP 10 - Information zu Katastrophenschutzleuchttürmen – Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt

Hierzu verweisen wir zur Kenntnis auf die **Anlage**. Die Fördergrundsätze dafür sind derzeit noch im Entwurfsstadium, wir haben uns noch nicht abschließend dazu geäußert, tendieren aber zu einem positiven Votum. Wir würden gern die Auffassung der Mitglieder des Arbeitskreises dazu hören.

Zu TOP 11 - Information zum aktuellen Stand – Weiterentwicklung Kommunale IT-Union e.G. (KITU)

Vor dem Hintergrund der Diskussionen zur strategischen Weiterentwicklung der Kommunalen IT-Union (KITU) innerhalb der Genossenschaft wurde in den Strukturen der KITU die Arbeitsgemeinschaft (AG) Weiterentwicklung KITU im Dezember 2024 eingesetzt. Anlass war im Besonderen ein Ergebnispapier aus dem GDST-Projekt des Landes, das sich mit der „Weiterentwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit mit der KITU“ befasste. Dieses Papier enthielt eine Sammlung von Ideen und Vorschlägen von kommunalen Vertretern u. a. mit dem Ziel der Einrichtung einer „Kernmannschaft“ und der grundsätzlichen Diskussion, ob die KITU künftig primär als Beschaffungsgesellschaft agieren oder sich zu einem strategischen Partner für innovative Lösungen und Prozessmanagement für die Kommunen entwickeln soll. Die AG erhielt den Auftrag, eine Arbeitsgrundlage zu schaffen, auf deren Basis die zuständigen Gremien der KITU über die weitere Vorgehensweise beraten und entscheiden können.

Die Gremienstruktur und Zusammenarbeit innerhalb der KITU gliedert sich in drei wesentliche Ebenen:

1. Die **satzungsgemäße Ebene** bildet das formale und rechtlich legitimierte Fundament der Genossenschaft. Sie umfasst die Generalversammlung, den Aufsichtsrat und den Vorstand.
2. Die **operative Ebene** ist der Ort der aktiven Willensbildung und Beschlussfassung, beispielsweise bei gemeinsamen Beschaffungsvorhaben. Das zentrale Gremium dieser Ebene ist der Arbeitskreis (AK) Strategie und Steuerung, der durch verschiedene thematische Arbeitsgruppen (AGs) ergänzt wird. Die Arbeit auf dieser Ebene ersetzt nicht die formale Entscheidungsgewalt der satzungsgemäßen Gremien, sondern liefert die notwendigen Analysen, Bewertungen und Impulse, auf deren Grundlage formelle Beschlüsse bzw. Unternehmensentscheidungen gefasst werden.
3. Das **KITU-Forum** fungiert als eine dritte, niederschwellige Ebene. Es dient als reine Austauschplattform ohne Entscheidungscharakter.

Die AG entwickelte 2025 eine Umfrage, mit derer sich ein Überblick über die Wahrnehmung der KITU in der Mitgliedschaft verschafft werden sollte. Mit Hilfe der Ergebnisse aus der Umfrage sollten Maßnahmen für die künftige Gestaltung der KITU, insbesondere deren Angebote abgeleitet werden. Die Umfrage wurde im Juli 2025 gestartet. Die Ergebnisse der Umfrage stellte Herr Steffen, Vorstandsvorsitzender der KITU, sodann u. a. im Rahmen der gemeinsamen Digitaltagung am 09.12.2025 in Nachterstedt vor. Die zugehörige Präsentation ist auf un-

serer Homepage einsehbar unter: [Sitzungsdokumente/Arbeitskreise/Haupt- und Personalamtsleiter/innen](#). Die Ergebnisse aus der Umfrage flossen, wie angedacht, in die Willensbildung der AG zur Frage der strategischen Weiterentwicklung der KITU ein.

Einen weiteren Eckpunkt in der Diskussion zur strategischen Weiterentwicklung bildete die Sitzung des AK Strategie und Steuerung am 25.03.2026. In dieser Sitzung moderierte die AG Weiterentwicklung KITU einen Workshop zu diesem Thema, der in folgendem Beschlussvorschlag mündete:

- Priorisierung der Maßnahmen: Top 5 (u. a. Newsletter, Leitbild Digitale Transformation, Kernmannschaft KITU, Kommunikationskanäle, Netzwerke) für vertiefte Bearbeitung; weitere Maßnahmen nachgelagert.
- Weiteres Vorgehen im Zusammenhang mit dem Thema Kernmannschaft für die KITU: Erarbeitung belastbarer Zahlen und Konkretisierung von Ressourcen/Aufgaben durch die AG KITU Weiterentwicklung; anschließend Vorlage einer Beschlussempfehlung für den AK Strategie und Steuerung bis zum 07.04.2026.

Im nächsten Schritt ist seitens der KITU angedacht, dass die AG Weiterentwicklung KITU in der Online-Sitzung des AK Strategie und Steuerung am **Mittwoch, den 22.04.2026, von 14:00 bis 16:00 Uhr** den Entwurf für ein **Leitbild "Digitale Transformation"** vorgelegt. Dieses Leitbild soll als strategische Klammer für die zukünftige Ausrichtung der KITU dienen und basiert auf fünf Säulen:

1. **Beschaffung:** Bündelung von Bedarfen und Bereitstellung von Rahmenverträgen.
2. **Netzwerk:** Stärkung des Austauschs und der Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Familie.
3. **Informationssicherheit:** Gewährleistung von Schutz und Vertrauen durch zertifizierte Standards.
4. **Innovation:** Identifizierung und Erprobung von Trends und neuen Lösungen.
5. **Intermediär Kommune-Land:** Funktion als Brücke und Übersetzer zwischen den Verwaltungsebenen.

Nach der Befassung im AK Strategie und Steuerung werden die dort gefassten Beschlüsse an die satzungsgemäß zuständigen Gremien der KITU (Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung) weitergegeben.

Parallel dazu liegen dem Vorstand der KITU adressiert an die Mitgliederversammlung folgende Anträge der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck als KITU-Mitglied vor:

- „Antrag zur organisatorischen Stärkung der Kommunale IT-UNION eG (KiTu) durch Aufbau einer eigenen Personaleinheit“ (**Anlage 1**)
- „Antrag zur Förderung von Open-Source-Software und offenen Schnittstellen bei Software-Ausschreibungen der KiTu“ (**Anlage 2**)

Eine unmittelbare Verteilung der Anträge der VG Arneburg-Goldbeck über den Übermittlungskanal der E-Mail-Rundschreiben des SGSA erfolgte bisher nicht. Die Gründe dafür sind struktureller Natur:

Der SGSA ist selbst Mitglied der KITU und agiert dort auf Augenhöhe mit allen anderen Kommunen; er besitzt kein Mandat, für andere Mitglieder innerhalb der KITU zu sprechen. Die strategische Diskussion gehört primär in die dafür vorgesehenen Gremien und Kommunikationswege der KITU selbst.

Unabhängig davon ist die Klärung der strategischen Ausrichtung der KITU von Bedeutung - insbesondere die Frage, ob sie künftig als reine Beschaffungsgesellschaft oder als innovativer Prozesspartner auftritt. Die vorliegende Zuarbeit soll dem Arbeitskreis als Grundlage für die Auseinandersetzung mit diesem Thema dienen. Vor diesem Hintergrund wird der Arbeitskreis um eine Einschätzung zu den vorgestellten Entwicklungen gebeten:

Wie bewertet der Arbeitskreis die im Sachstandsbericht dargestellte strategische Ausrichtung der KITU sowie die eingebrachten Anträge, und welche Position sollte der SGSA hierzu einnehmen?

Zu TOP 12 - Ansätze zur Reformierung des Schulsystems in Sachsen-Anhalt

Die regierungstragenden Parteien in Sachsen-Anhalt haben im Vorfeld der Landtagswahl 2026 unterschiedliche Überlegungen zur Weiterentwicklung des bestehenden Schulsystems formuliert:

Die CDU schlägt im Entwurf ihres Regierungsprogrammes zur Landtagswahl 2026 vor, die bisherigen Schulformen Sekundarschule und Gemeinschaftsschule in einer neuen „Oberschule“ zusammenzuführen und stärker praxisorientiert auszurichten. Ziel ist insbesondere eine klarere Struktur sowie eine stärkere Berufsorientierung.

Die SPD verfolgt laut Entwurfsfassung des Regierungsprogrammes demgegenüber das Ziel, mittelfristig eine zweigliedrige Schulstruktur aus Gymnasium und Gemeinschaftsschule zu etablieren, in der alle Abschlüsse grundsätzlich an allen Schulstandorten ermöglicht werden.

Die FDP spricht sich in einer Pressemitteilung vom 20. März 2026 für eine Vereinfachung der Schulstruktur bei gleichzeitiger Stärkung der Gestaltungsspielräume vor Ort aus. Dabei wird insbesondere die Notwendigkeit betont, auf rückläufige Schülerzahlen – vor allem im ländlichen Raum – mit flexiblen Organisationsformen zu reagieren. Die FDP sieht sich dabei als Bindeglied zwischen den beiden anderen regierungsbildenden Parteien.

Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Ansätze ist davon auszugehen, dass die zukünftige Schulstruktur Gegenstand politischer Diskussionen in der kommenden Legislaturperiode werden könnte.

Für die Schulträger weiterführender Schulen ergeben sich daraus potenziell weitreichende Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Schulentwicklungsplanung und Standortfragen, die Ausgestaltung von Bildungsangeboten sowie strukturelle Rahmenbedingungen.

Wir bitten um eine erste Einschätzung aus Sicht der kommunalen Ebene bezüglich der verschiedenen Reformansätze.

Zu TOP 13 - Bericht der Landesgeschäftsstelle

Unter diesem Tagesordnungspunkt berichtet Herr Landesgeschäftsführer Küper über aktuelle Themen.

Zu TOP 14 - Sonstiges

Unter diesem Tagesordnungspunkt können Anfragen gestellt und Anregungen gegeben werden.

Im Anschluss an die Sitzung des Arbeitskreises findet um 13:00 Uhr ein Pressegespräch mit Medienvertretern der Region statt.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

Anlagen